

## Verordnung

Stadtgemeinde  
Tulln an der Donau  
3430 Tulln/Donau  
Minoritenplatz 1  
T 02272/690-0  
F 02272/690-190  
stadtamt@tulln.gv.at  
www.tulln.gv.at

Aktenzeichen 64020/25010  
Tulln, 22.12.2025

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Tulln ordnet gemäß § 94 d, Abs. 1a und § 25, Abs. 1 sowie § 94 d und § 43 Abs. 1 der StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung folgende Verkehrsbeschränkung an:

### Errichtung eines Parkverbots in der Nibelungengasse von ON 2

Das Parkverbot, welches in nachfolgenden Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, gelb markiert ist, wird durch das Verkehrszeichen „Parken verboten“ gekennzeichnet.



Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Alle bisher erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

angeschlagen am: 23.11.2025

anzuschlagen bis: 07.01.2026

abgenommen am:

Der Bürgermeister: